

Vertrag

über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der 1. Ausbaustufe der Park&Ride- und Bike&Ride Anlage in Unter Purkersdorf sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich

p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht.

Bezüglich der vertragsgegenständlichen Park & Ride - Anlage und B&R-Anlage unterfertigten die Vertrags-partner den betreffenden Vertrag über die diesbezüglichen Planungsleistungen bis zum Abschluss der behördlichen Einreichplanung am 14.01.2022, Zl. IM8400-2021.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen provisorischen Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektparie, beinhaltend insbesondere das Projekt, einen technischen Bericht, die erforderlichen technischen Planunterlagen und eine Kostenberechnung (Beilage ./1), beim Bahnhof Unter Purkersdorf sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die 1. Ausbaustufe wird als provisorische P&R-Anlage ca. 9 PKW-Stellplätze (davon sind 1 barrierefreier-PKW--Stellplatz, 1 Familien-PKW-Stellplatz und 2 Frauen-PKW-Stellplätze) und die provisorische B&R-Anlage ca. 24 überdachte Fahrradabstellplätze und ca. 3 Mofaabstellplätze umfassen.

In weiterer Folge soll nach Fertigstellung gegenständlicher Anlage der letzte Endausbau der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage, in Anlehnung an den Plan in der Beilage ./2 dargestellt, im Zuge der Entwicklung der noch nicht bebauten Projektentwicklungsfläche gemeinsam mit dem künftigen Vorplatz errichtet werden. Dieser Endausbau der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage wird ca. 75 PKW-Stellplätze (davon sind 2 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 2 Familien-PKW-Stellplätze und 8 Frauenparkplätze) und ca. 48 überdachte Fahrradabstellplätze und ca. 10 überdachte Mofaabstellplätze umfassen. Die Vertragspartner erklären hiermit ausdrücklich ihre Absicht in weiterer Folge diesen beschriebenen Endausbau herzustellen und kommen demgemäß überein, in weiterer Folge einen gesonderten

Vertrag nach vorliegendem Muster auch für den Endausbau zu schließen, sobald die Projektentwicklung abgeschlossen sein wird.

Die Kosten für den dann notwendigen gänzlichen Rückbau der gegenständlichen provisorischen Anlage werden auf Basis des Finanzierungsschlüssels gemäß Punkt 6. des gegenständlichen Vertrages von allen Vertragspartnern anteilmäßig getragen.

Die Vertragspartner stimmen schon jetzt der zusätzlichen Errichtung von technischen/digitalen Elementen zur Sicherstellung der widmungskonformen Nutzung sowie dem Einsatz von stromerzeugenden Elementen im Zuge des Endausbaus der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage zu.

2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf einem Grundstücksteil des Grundstückes Gst.-Nr. 154/1 einliegend EZ 2623 im GB 01906 Purkersdorf (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 550 m² errichtet. Im gegenständlichen Vertrag wird auf die Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage verzichtet, da es sich um eine provisorische Anlage auf absehbare kurze Zeit handelt. Der Endausbau der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage wird auf einem anderen Grundstücksteil errichtet und der derzeitige Bereich wird dem künftigen Vorplatz zugeordnet werden. Das Grundstück (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der Infrastruktur AG.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Projektparie und der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

EUR 145.000 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2023) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Summe Herstellungskosten	115.000,00

B: Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	30.000,00
C: Summe Grundkosten	0,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	145.000,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2023, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Baubeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Bauzeit wird ca. 1 Monat betragen.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG beziehungsweise auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	40%	58.000,00
Gemeinde	10%	14.500,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B der Bauphase ohne Grundkosten C	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten C	Gesamt
Land	29.000,00	0,00	29.000,00
Gemeinde	7.250,00	0,00	7.250,00

50% der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner

zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

8. Nutzung

Die Anlage Unter Purkersdorf erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride – und Bike & Ride- Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von KfZ).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Fahrverbotstafel für KfZ über 3,5 t
- b) Tafel mit Park & Ride Symbol
- c) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
 - Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
 - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen KfZ und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
 - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
 - Widerrechtliche Nutzung wird mit **50 Euro** geahndet.
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubeentwicklung)
 - Betrieb der Park & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
 - Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage durch die Stadtgemeinde Purkersdorf

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Beilage ./1 auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats den gegenständlichen Vertrag mittels

eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Gemeinde verzichtet jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages; dieser Kündigungsverzicht wird allerdings dann hinfällig, sobald der in weiterer Folge geplante Vertrag über den Endausbau der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage abgeschlossen worden ist.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichtes eine Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

14. Überprüfung

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist

die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBI ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

1. Projektparie (inkl. Kostenberechnung)
2. Übersichtsplan Endausbau P&R-Anlage & B&R-Anlage

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
Wolfgang Tötschinger, BSc
(Prokurist)

Mag. Erich Pirkl
(Geschäftsführer)

Wien, am

Für das Land Niederösterreich

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

.....
Dipl. Ing. Dr. Werner Pracherstorfer
(Leiter Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten)

St. Pölten, am

Stadtgemeinde Purkersdorf

(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
Ing. Stefan Steinbichler
(Bürgermeister)

(Stadtrat)

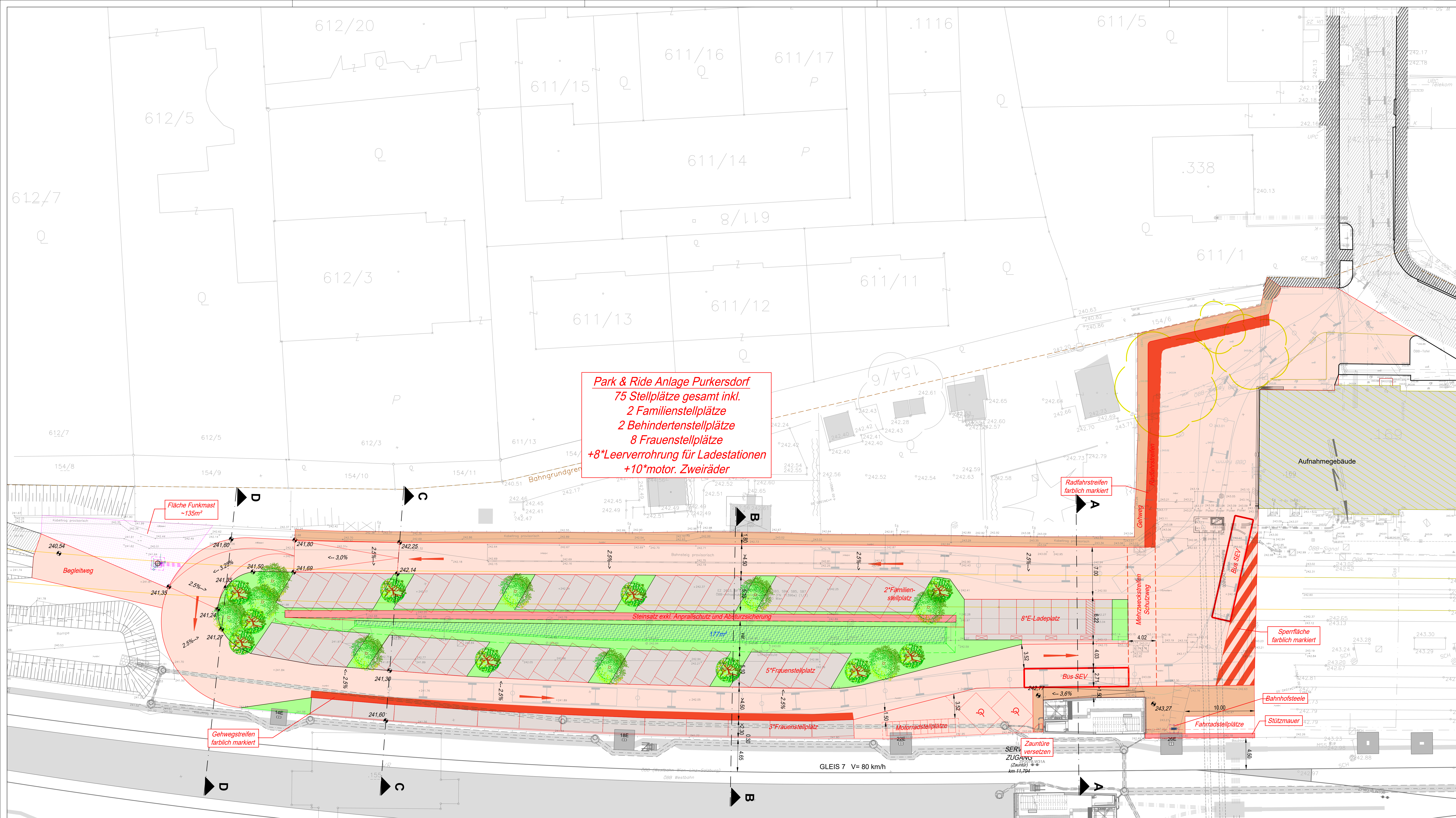
.....
(Stadtrat)

(Gemeinderat)

Purkersdorf, am

(Beilage ./1); Anlage: Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Herstellungskosten	
–Baustellengemeinkosten und allgemeine Kosten	10.000,00
–Errichtung von ca. 9 prov. PKW-Abstellplätzen	55.925,00
Errichtung von ca. 27 prov. Bike&Ride Stellplätzen	3.000,00
–Beleuchtung, 50Hz-Maßnahmen	11.021,14
Unvorhergesehenes und Reserve	31.978,46
Rundung	3.075,40
A: Summe Herstellungskosten:	115.000,00
B: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Projektmanagement - lt. HO-PS	4.441,55
Planung - lt. HOB-I	6.807,90
Bauaufsicht - lt. HOB-I	3.242,31
Geotechnik und Chemie	5.000,00
Planungs- und Baustellenkoordination	3.500,00
Sonstiges	5.000,00
Rundung	2.008,24
B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	30.000,00
C: Grundkosten	
C: Summe Grundkosten	0,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	145.000,00



nicht vergessen!!!
-Elektroplanung
-Kanalplanung
-Wasserleitung

Park & Ride Anlage Purkersdorf
75 Stellplätze gesamt inkl.
2 Familienstellplätze
2 Behindertenstellplätze
8 Frauenstellplätze
+8*Leerverrohrung für Ladestationen
+10*motor. Zweiräder



Beilage ./2: Übersichtsplan Endausbau
Strecke
WIEN WESTBf. - ST. PÖLTEN

BF. UNTERPURKERSDORF

PROJEKT IMMO
km 11,335 - km 12,430
ENTWURFSPLANUNG

OBJEKTNR.: 101	STRECKENNR.: 101
ABSCHNITT Km / Stat.	WIEN WESTBf. - ST. PÖLTEN km 11,335 - km 12,430
Planung: 1:200	LAGEPLAN PARK&RIDE VARIANTE 1-A
Datum: Oktober 2022	Unterschrift/Stempel